

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 05-2023

Urteil

Ausgefertigt am
19.02.2024 orsitzender

In dem Verfahren des

L., handballverfahrensrechtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten,

(Berufungsführer)

gegen

die **O.**, über den Leiter der Spielkommission,

(Berufungsgegner)

unter Beiladung

H., vertreten durch den Vorstand.

(Beigeladener und Einspruchsführer)

wegen Berufung gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Berufungsgegners VSG 03 U1 23 vom 11.12.2023 hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzerin,

Beisitzer

am 19. Februar 2024

für Recht erkannt:

- I. Das Urteil des Verbandssportgerichts der O, VSG 03 U1 23 vom 11.12.2023 wird aufgehoben.
- II. Der Einspruch des H. vom 20.11.2023 gegen die Wertung des Spiels zwischen dem L. und dem H. vom 18.11.2023 wird zurückgewiesen.

- III. Das Spiel Nr. 1 in der O. Männer zwischen dem Berufungsführer und dem Beigeladenen wird wie ausgetragen mit 2:0 Punkten und 33:31 (16:12) Toren für den Berufungsführer gewertet.
- IV. Der Berufungsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Die vom Berufungsführer geleistete Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss sind diesem zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich mit seiner Berufung vom 22.12.2023 – eingegangen am selben Tag per E-Mail-Anhang beim Vorsitzenden der Kammer – gegen das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG) der O., VSG 03 U1 23 vom 11.12.2023. Diesem Urteil liegt ein Einspruch des H. vom 20.11.2023 gegen die Wertung des Spiels zwischen dem L. und dem H., Nr. 1 O. Männer vom 18.11.2023 zu Grunde. Das VSG hatte dem Einspruch stattgegeben und angeordnet, dass das vorgenannte Spiel neu angesetzt und damit wiederholt wird. Hiergegen wendet sich der Berufungsführer.

Das VSG hatte in der dritten Hinausstellung des Spielers A. des Beigeladenen in der Minute 29:55 infolge eines (vermeintlichen) Wechselfehlers (Verlassen des Spielfelds außerhalb der Wechselzone nach einem Time-Out wegen vorangegangener 2-Minutenstrafe gegen denselben Spieler) einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter erkannt und daher die Wiederholung des streitgegenständlichen Spiels angeordnet. Das Spiel selbst endete mit 33:31 für den Berufungsführer, (Halbzeitstand 16:12). Der Spieler A. nahm infolge der 3. Hinausstellung, die mit einer Disqualifikation verbunden war, ab der Spielzeit 29:55 nicht mehr am Spiel teil. Zuvor hatte er im Spiel ein Tor geworfen.

Das tatsächliche Geschehen (3. Hinausstellung des Spielers A. nach dem Verlassen des Spielfelds außerhalb der Wechselzone) ist zwischen allen Beteiligten unstrittig. Ob diese Entscheidung der Schiedsrichter einen Regelverstoß (Kommentar zu 4:4 IHR) darstellt, wird auch vom Berufungsführer nicht wirklich bestritten.

Streitig zwischen den Beteiligten ist im Kern allein die Frage, ob ein derartiger – etwaiger – Regelverstoß der Schiedsrichter spielentscheidend war. Das VSG hat (auch) dieses Tatbestandsmerkmal bejaht, weil nach seiner Auffassung bei einer unterbliebenen Hinausstellung des Spielers A. ein anderer Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich gewesen ist. Durch die regelwidrige Hinausstellung sei die Mannschaft des Beigeladenen benachteiligt worden, indem ihr die Möglichkeit eines weiteren Auswechsellpielers genommen worden sei.

Der Berufungsführer lässt im Ergebnis dahinstehen, ob ein Regelverstoß vorliegt. Er hält eine etwaigen solchen Regelverstoß im konkreten Fall jedenfalls nicht für spielentscheidend. Die hohen Voraussetzungen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BG) für die Frage des Regelverstoßes ergäben, seien vorliegend nicht erfüllt. Bei der Hinausstellung habe die Mannschaft des Berufungsführers mit 16:12 geführt,

der hinausgestellte Spieler habe bis dahin nur ein Tor erzielt, umgekehrt aber bereits zwei Disqualifikationen gegen sich herbeigeführt. Es sei nicht davon auszugehen, dass bei einem weiteren Mitwirken des betreffenden Spielers der Rückstand zum Ende weniger als 2 Tore betragen hätte.

Dem Beigeladenen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seinem Schriftsatz vom 15.01.2024 trägt er im Wesentlichen vor, dass dem aus seiner Sicht zu Unrecht disqualifizierten Spieler spielentscheidende Bedeutung zukomme. Dies sei somit auch für den Regelverstoß der Schiedsrichter anzunehmen. Die Bedeutung des Spielers A. sei nicht nur anhand seiner statistischen Torquote zu messen, sondern auch an einer Fülle anderer Faktoren wie Verteidigungsarbeit, Spielintelligenz, Assists und Spielgestaltung, Teamarbeit und Kommunikation, physische und technische Fähigkeiten sowie psychologische Faktoren. Bei dem Spieler A. handele es sich um einen „Schlüsselspieler“, dessen Hinausstellung auf die Moral und Leistung des Teams erheblich Einfluss genommen habe. Im Kern sei die Spielstärke in einer Weise beeinträchtigt worden, dass die Hinausstellung spielentscheidend gewesen sei, nicht zuletzt deshalb, weil es sich bei ihm um den Mannschaftskapitän gehandelt habe, dem mannigfaltige Führungsqualitäten zuzuschreiben seien.

Der Berufungsführer widerspricht im Schriftsatz vom 26.01.2024 der herausragenden Bedeutung des Spielers A.

Der Berufungsführer beantragte daher,

unter Kostentragungspflicht des Beigeladenen das Urteil des Verbandssportsgerichts O. aufzuheben und den Einspruch des H. vom 20.11.2023 gegen die Wertung des Spiels zwischen dem L. und dem H. , Nr. 1 O. Männer vom 18.11.2023 zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe

Mit der zulässigen Berufung hat der Berufungsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung der Berufung (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 Rechtsordnung des DHB - RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt. Insbesondere ist das Bundessportgericht (1. Kammer) gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 27 c, S. 4 RO zur Entscheidung zuständig. Der Berufungsgegner hat nämlich keine eigene Berufungsinstanz eingerichtet (vgl. bereits BSpG 1 K 3/21).

2.

Die Berufung ist auch begründet. Das VSG hat zu Unrecht angenommen, dass der in der 3. Hinausstellung des Spielers A. ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter gem. § 55 Abs. 6 RO zu sehen ist.

Gem. § 55 Abs. 6 RO darf nur dann durch Urteil die Neuansetzung eines Spiels bestimmt werden, wenn kumulativ

- eine Fehlentscheidung u.a. der Schiedsrichter festgestellt wird,
- dieser spielentscheidende Bedeutung zukommt und
- dadurch die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers benachteiligt wurde.

Nach Auffassung der Kammer kann vorliegend dahinstehen, ob die Schiedsrichter durch die 3. Hinausstellung des Spielers, der die Disqualifikation des Spielers zur Spielzeit 29:55 zur Folge hatte, einen Regelverstoß begangen haben, indem sie das Verlassen des Spielfelds außerhalb der Wechselzone werteten. Jedenfalls kommt nach Auffassung der Kammer einem derartigen, etwaigen Regelverstoß keine spielentscheidende Bedeutung im Sinne der Norm zu.

Bei dem Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der indes durch die gefestigte Rechtsprechung der Gerichte innerhalb des DHB klar ausgefüllt ist. Zuletzt hat sich das Bundesgericht im Urteil BG 01/22 mit der Frage befasst und – wie bereits in vorangegangenen Entscheidungen – judiziert, dass es Sache der Spruchinstanz sei, das Tatbestandsmerkmal auszufüllen. Diese müsse sich indes davon leiten lassen, dass nur dann einem (etwaigen) Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zukomme, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (so bereits BG 10/96). Im Urteil BG 01/97 wurde der Maßstab bereits weiter dahingehend präzisiert, dass ein Regelverstoß nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn eine andere Spielwertung nicht nur möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich ist. Auch in der Entscheidung BG 01/01 fordert das Bundesgericht „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs.

Diese zu Recht von den Gerichten aufgestellten hohen Hürden sieht die Kammer abweichend von der Auffassung der Ausgangsinstanz im konkreten Fall nicht als erreicht an. Das Spiel endete mit 2 Toren Unterschied. Eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Spiel anders – etwa wenigstens unentschieden – geendet hätte, wenn der Spieler A., der zum Zeitpunkt seiner Disqualifikation zur Spielzeit 29:55 lediglich ein Tor geworfen hatte, weiter am Spiel teilgenommen hätte, sieht die Kammer nicht. Hierbei kommt es nach Auffassung der Kammer im Kern weder entscheidend auf die Annahme – so der Beigeladene – an, welche Führungsqualitäten und sonstige Bedeutung, auch als Kapitän, der Spieler hatte – noch auf die vom Berufungsführer vorgetragene Annahme an, dass ein Spieler, der bereits zur Spielzeit 29:55 zwei (reguläre) Hinausstellungen hatte, eine weitere solche ohnehin erlitten hätte. Allgemein vermag die Kammer bei einem (etwaigen) Regelverstoß zum Ende der ersten Halbzeit nicht die vom Bundesgericht zu Recht geforderte hohe Wahrscheinlichkeit zu erkennen für das Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“. Auch das Argument der Ausgangsinstanz, dass der Mannschaft des Beigeladenen für mehr als eine Halbzeit ein Auswechselspieler gefehlt habe, führt zu keiner anderen Betrachtung. Ausweislich des Spielberichts nahm die Mannschaft des Beigeladenen mit insgesamt 14 Spielern am Spiel teil, so dass sie auch nach der Disqualifikation des Spielers eine hinreichende Zahl an Auswechselspielern zur Verfügung hatte.

3.

Nach alledem war der Berufung stattzugeben.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Die Rückzahlung von Gebühr und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 2 RO. Die Kosten dieses Verfahren trägt, anders als vom Berufungsführer beantragt, nicht der Beigeladene, sondern der Rechtsträger der Ausgangsinstanz. Auch wenn insoweit der Berufungsführer mit seinem Antrag, die Kosten dem Beigeladenen aufzuerlegen, unterliegt, ist dieses Unterlegen als so gering anzusehen, dass eine abweichende Kostenentscheidung nicht geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobiallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzerin

gez. Beisitzer